



Der Präsident

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
z.H. Herrn Sektionschef Dr. Walter Pöltner
Stubenring 1
1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Per E-Mail an: stimmnahmen@bmask.gv.at

cc. begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 3.10.2012, GZ 68/12

Entwurf zum Pensionsfonds-Überleitungsgesetz Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten strebt seit langem die Überführung des Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtungen (im Folgenden: WE) in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung (im Folgenden: AGPV) an.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Das Bestehen einer eigenständigen Pensionsvorsorge für ZiviltechnikerInnen (ZT) widerspricht dem Grundsatz eines für alle Bevölkerungsgruppen einheitlichen Pensionssystems mit einheitlichen Beiträgen und Leistungen. Die Verwirklichung eines derartigen einheitlichen Pensionssystems wurde vom Nationalrat in mehreren Entschlüssen¹ eingefordert.
2. Versicherte der WE erhalten für in der AGPV geleistete Beiträge keine Leistungen, wenn sie dort die Wartezeit nicht erreichen. ZT müssen aber gemäß § 8 ZTG eine mindestens dreijährige praktische Betätigung aufweisen, um ihre Befugnis zu erlangen. In dieser Zeit sind die BerufsanwärterInnen in der AGPV versichert. Ergreifen die BerufsanwärterInnen danach den Beruf eines ZTs, dann sind diese Beitragszeiten in der AGPV verloren.
3. Die WE erhält keine Bundesmittel für Ersatzzeiten und der Bund haftet nicht für die Pensionen.
4. Der Bund leistet in der AGPV einen Bundesbeitrag von 22,3% der Leistungen². Demgegenüber erhält und erhielt die WE zu keinem Zeitpunkt Steuermittel.

¹ Vgl. etwa: Stenographisches Protokoll des Nationalrats vom 11. Juni 2003, XXII. GP, 20. Sitzung, S 218;

² Beim genannten Prozentwert handelt es sich um den vom Rechnungshof genannten Durchschnittswert für alle allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherungssysteme. Laut Quartalsbericht 3/2011 des BMASK zum aktuellen Stand der österreichischen Pensionslandschaft (http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/0/4/5/CH2325/CMS1313474249396/q_3_2011.pdf, aufgerufen am 14.02.2012) betragen die Werte für die einzelnen Systeme im Jahr 2010 im ASVG 17,67%, im GSVG 53,41% und im BSVG 78,60%.

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

5. Der Rechnungshof ermittelte, dass die WE gegenüber dem FSVG bei gleichen Beiträgen nur rund 50% der Leistung erbrachte³. Er führt dies einerseits auf die Ungleichbehandlung der ZT (insbesondere das Fehlen eines Bundeszuschusses aus Steuermitteln), andererseits auf zu niedrige Beiträge am Beginn des Pensionssystems „WE“ zurück. Die durchschnittliche Alterspension ab dem 65. Lebensjahr betrug nur EUR 835,00⁴.

6. Die Reichweite der Befugnisse der ZT regelt der Bundesgesetzgeber. Die ZT stehen im wirtschaftlichen Wettbewerb mit im GSVG Versicherten, wie z.B. InhaberInnen von Ingenieurbüros oder BaumeisterInnen. Deren Pensionssystem erhält einen Bundeszuschuss. Diese Wettbewerbsnachteile führen zu einem bereits heute feststellbaren „Nachwuchsproblem“ und einem Trend der Abwanderung von Mitgliedern der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten in andere (gewerbliche) Berufe mit attraktiverem, für den Bund aber teurem Pensionsrecht (GSVG).

Dieser Trend untergräbt die mittel- und langfristige Finanzierbarkeit der WE. Die angeführten Rahmenbedingungen können von der bAIK nicht beeinflusst werden, weil es sich sowohl bei den Regelungen des Berufszuganges als auch bei den Regelungen des GSVG um Entscheidungen des Bundesgesetzgebers handelt.

7. Die WE ist erheblich stärkeren Schwankungen in ihren Mitgliederzahlen ausgesetzt als die AGPV. Dies ist einerseits schon Folge der statistischen Gesetzmäßigkeit, wonach kleinere Grundgesamtheiten größere Standardabweichungen aufweisen. Andererseits sind die Schwankungen Ergebnis des eben beschriebenen „Nachwuchsproblems“ und des Trends der Abwanderung.

8. Die Verwaltung eines Pensionsfonds gehört nicht zu den Kernaufgaben ehrenamtlicher FunktionärInnen im Rahmen einer beruflichen Interessensvertretung. Eine von ehrenamtlichen FunktionärInnen verwaltete Pensionseinrichtung weist überdies eine hohe Fluktuation der FunktionsträgerInnen auf. Die SVA stellt demgegenüber einen weit größeren Verwaltungskörper dar. Die ehrenamtlichen FunktionärInnen der SVA können sich auf im engeren Sinn politische Aufgabstellungen sowie Aufsichts- und Kontrollfunktionen konzentrieren.

Die bAIK begrüßt vor diesem Hintergrund, dass durch die gegenständliche Vorlage ihre jahrzehntelange Forderung nach Überführung ins AGPV erfüllt wird.

Die bAIK möchte die Gelegenheit nutzen, sich bei den an der Erarbeitung der Vorlage beteiligten BeamtInnen des Sozial- und Wirtschaftsministeriums sowie bei den befassten MitarbeiterInnen der SVA für die außerordentlich engagierte und konstruktive Arbeit zu bedanken. Eben solcher Dank gebührt natürlich den beiden federführenden Bundesministern, Herrn Rudolf Hundstorfer und Herrn Dr. Reinhold Mitterlehner.

Aus Sicht der bAIK hat nunmehr die rasche Verabschiedung der gegenständlichen Vorlage in Ministerrat und Parlament Priorität. Nur bei einer raschen Verabschiedung würde sowohl der bAIK als auch der SVA nach der Publikation im Bundesgesetzblatt bis zum Inkrafttreten am 1.1.2013 noch eine – ohnehin kurz bemessene – Vorbereitungszeit verbleiben. Diese Vorbereitungszeit wäre für einen reibungslosen Vollzug des Gesetzes wünschenswert.

³ Ergebnis der Überprüfung durch den Rechnungshof gem. Art 127b B-VG und § 20a RHG – Pensionsvorsorge der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; GZ 003.749/005-3B3/11; TZ 10; veröffentlicht unter http://www.arching.at/baik/upload/we/rh_bericht_februar_2012.pdf.

⁴ Berichtsvorlage des Rechnungshofes Reihe Bund 2012/9, Seite 28; veröffentlicht unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2012/berichte/berichte_bund/Bund_2012_09.pdf

II. Besondere Anmerkungen zum Entwurf

Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage merkt die bAIK Folgendes an:

II.1. Zu den Änderungen im ZTKG:

Ad Z 1 „Unterstützungsfonds“:

Laut dem Entwurf soll aus dem Unterstützungsfonds keine Leistung mehr erbracht werden können, wenn eine Pensionsleistung - statt aus den Wohlfahrtseinrichtungen - aus dem FSVG oder dem GSVG bezogen wird (§ 17 Abs 1 ZTKG des Entwurfs). Diese Regelung soll laut den Erläuterungen einen Doppelbezug von staatlicher Pension und Leistung aus dem Unterstützungsfonds verhindern.

Die bAIK spricht sich aus folgenden Gründen gegen diese Einschränkung aus:

Bisher war eine Leistung des Unterstützungsfonds unabhängig von der Gewährung einer staatlichen Pension möglich und wurde diese in der Praxis auch gewährt. Dies hatte folgende Gründe:

1. Beide Leistungen verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Der Zweck der staatlichen Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung des Versicherten und dessen Angehörigen durch Pensionsleistungen im Alter oder nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Die Unterstützungsfonds der Länderkammern sind dazu bestimmt, Kammermitgliedern und deren Hinterbliebenen im Falle eines unvorhergesehenen, unverschuldeten Notstands Geldzuwendungen gewähren zu können. Ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung aus dem staatlichen Pensionssystem auftreten.

2. Die Finanzierung der Leistungen aus den Unterstützungsfonds erfolgt unabhängig von der Finanzierung der Leistungen im staatlichen Pensionssystem über Beiträge der Mitglieder der Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten im Umlageverfahren (§ 17 Abs 3 ZTKG idgF). Für den Bund stellen diese Fonds daher keine finanzielle Belastung dar.

Durch das Pensionsfonds-Überleitungsgesetz ändern sich diese Prämissen nicht. Die bAIK spricht sich daher für die Streichung des letzten Halbsatzes des § 17 Abs 2 ZTKG aus, sodass dieser wie folgt zu lauten hätte:

„Der Unterstützungsfonds ist dazu bestimmt, Kammermitglieder oder hinterbliebene Familienmitglieder oder hinterbliebene eingetragene Partner nach Kammermitgliedern, die unmittelbar vor deren Tod in deren Hausgemeinschaft gelebt haben, durch einmalige oder wiederkehrende Geldzuwendungen zu unterstützen, wenn ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand vorliegt.“

Ad Z 2 „Selbstständiger Wirkungsbereich der bAIK – Betrieb der Wohlfahrtseinrichtungen“:

§ 18 Abs 2 Z 2 ZTKG idgF normiert, dass die bAIK im selbstständigen Wirkungsbereich die gemeinsamen Wohlfahrtseinrichtungen zu betreiben sowie die Einrichtungen zur Krankenvorsorge zu schaffen hat. Der die Wohlfahrtseinrichtungen betreffende Teil soll nunmehr aus § 18 Abs 2 Z 2 ZTKG gestrichen werden. Übrig bleibt eine Regelung zur Einrichtung der Krankenvorsorge für Mitglieder, deren Angehörige und „sonstige Personen“. Die verbleibende Wortfolge „sonstige Personen“ ist - ohne den gestrichenen Beisatz „die Leistungen aus dem Pensionsfonds beziehen“-sinnwidrig.

Gemeint ist in § 18 Abs 2 Z 2 ZTKG idgF, dass die Krankenversicherung nicht nur für die aktiven ZT geschaffen werden, sondern auch für die PensionistInnen weiter gelten soll. ZT sind auch nach ihrem Pensionsantritt noch immer Mitglieder der Länderkammern, wenn sie ihre Befugnis nicht zurückgelegt haben. Diese sind daher ohnedies vom in § 18 Abs 2 Z 2 ZTKG genannten Begriff „Mitglieder“ erfasst.

Aber auch ZT, die nach ihrem Pensionsantritt ihre Befugnis zurücklegen, sind weiterhin vom Gruppenkrankenversicherungsvertrag erfasst. Das Weitergelten der Krankenversicherung in der Pension ergibt sich nämlich bereits aus der Satzung zur Krankenversicherung und dem GKVV. Das eigenständige Anführen der PensionistInnen in diesem Zusammenhang erübrigt sich daher und regt die bAIK an, die Wörter „sonstige Personen“ aus § 18 Abs 2 Z 2 ZTKG des Entwurfs zu streichen.

II.2. Zu den Änderungen im FSVG:

Ad Z 1 und Z 5 „Ausnahmen von der FSVG Beitragspflicht“:

Ab 1. Jänner 2013 sind grundsätzlich alle ZT in der Pensionsversicherung nach dem FSVG pflichtversichert (§ 2 Abs 1 Z 3 FSVG neu).

Ausgenommen von der Beitragspflicht sollen jedoch **nur** jene ZT sein, denen bereits vor dem 1. Jänner 2013 ausschließlich eine WE-Alterspension zuerkannt wurde und die sich während des Pensionsbezugs aus den Wohlfahrtseinrichtungen mit der Tätigkeit als ZT etwas in der Pension dazu verdienen (siehe § 2 Abs 1 Z 3 letzter Halbsatz FSVG neu).

Die Komplexität des zu regelnden Sachverhalts hat offensichtlich die Wortwahl des letzten Halbsatzes des § 2 Abs 1 Z 3 FSVG neu und die Bezugnahme auf die „Besondere Pensionsleistung“ notwendig gemacht. Die Formulierung über den Ausschluss von der Beitragspflicht könnte jedoch zu Missverständnissen führen. Die bAIK regt daher an, eine Klarstellung im Sinne des vorigen Absatzes in die Erläuterungen zu übernehmen

Ad § 6 FSVG idgF:

§ 5 wird um eine neue Z 4 und somit die Ausnahme von der Versicherungspflicht für ZT, die das Ruhen ihrer Befugnis angezeigt haben, ergänzt. Unter Berücksichtigung dieser neuen Bestimmung sollte die korrespondierende Bestimmung des § 6 FSVG über den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht wie folgt ergänzt werden, sodass § 6 Abs 1 Z 2 lautet:

„2. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1 oder Z 4.“

§ 6 Abs 2 Z 2 muss daher wie folgt ergänzt werden:

„2. bei Eintritt des Ausnahmegrundes nach § 5 Z 1 oder Z 4 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eingetreten ist.“

Ad Z 4 § 20d Z 1 lit e „Inhalt des Feststellungsbescheides“:

Im von den Wohlfahrtseinrichtungen der bAIK auszustellenden Feststellungsbescheid kann nicht nur eine Verminderung der Berufsunfähigkeitspension, sondern auch eine Erhöhung ausgewiesen werden. Der Begriff „Verminderung“ in § 20d Z 1 lit FSVG neu sollte daher gegen den Begriff „Veränderung“ ausgetauscht werden.

Ad Z 5 § 33 Abs 8 FSVG „Beitragsrückstände von Anwartschaftsberechtigten“:

§ 33 Abs 8 FSVG neu sieht vor, dass die SVA ihre Leistungen mit Beitragsrückständen der LeistungsbezieherInnen (§ 20c FSVG neu) und jener der Anwartschaftsberechtigten (§ 20d FSVG neu) aufrechnen kann.

Demgegenüber sieht § 32 des Überleitungsstatuts (das in Gesetzesrang erhoben werden soll) vor, dass Anwartschaftsberechtigte ihre Beitragsrückstände bis zum 30.6.2014 begleichen können. Danach noch bestehende Beitragsrückstände mindern im Ausmaß der ersparten Umlageanteile das persönliche Pensionskonto und die daraus abgeleiteten Leistungsansprüche. Ein Beitragsrückstand wird für Anwartschaftsberechtigte daher im Feststellungsbescheid nicht auszuweisen sein.

Lediglich bei bereits leistungsberechtigten ZT wird (in den wenigen Einzelfällen, wo noch immer Beitragsrückstände bestehen) im Feststellungsbescheid dieser Rückstand auszuweisen sein. Nur in diesen Fällen ist eine Aufrechnung erforderlich bzw. möglich.

Zur Klarstellung spricht sich die bAIK daher für folgende Neuformulierung des § 33 Abs 8 FSVG neu aus:

„Beitragsrückstände, die in einem Feststellungsbescheid nach § 36 Abs 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtung festgestellt werden, können nach § 71 GSVG von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gegen die zu erbringenden Geldleistungen aufgerechnet werden.“

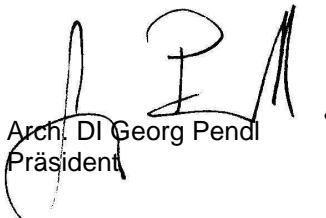
II.3. Datenschutz:

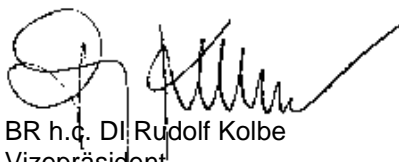
Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass die SVA in Zukunft anstelle der bAIK für die Erbringung der Pensionsleistungen zuständig ist (vgl. § 20c und § 20d FSVG neu). Dafür ist es erforderlich, dass die SVA in Zukunft auch für die Verwaltung der die Pensionsleistung betreffenden, personenbezogenen Daten der ZT zuständig sein wird.

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen hat die gesetzliche Verpflichtung, Feststellungsbescheide über die zum Stichtag 31.12.2012 bestehenden Anwartschaften und Leistungen der ZT zu erlassen und diese an die SVA zur Vollziehung zu übergeben (vgl. §§ 20c, 20d, 33 Abs 7 FSVG neu und §§ 33, 36 des Überleitungsstatuts). Daraus kann geschlossen werden, dass die zur Vollziehung der Feststellungsbescheide notwendigen Daten zeitgerecht an die SVA zu übergeben sein werden. All diese Überlegungen tragen aus unserer Sicht bereits eine Übertragung der Daten der Wohlfahrtseinrichtungen an die SVA. Aus Gründen der Rechtssicherheit regt die bAIK dennoch an, eine ausdrückliche Regelung zur Übergabe der Daten der Wohlfahrtseinrichtungen an die SVA sowie über die Verwaltung der Daten durch die SVA in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen


Arch. DI Georg Pendl
Präsident


BR h. G. DI Rudolf Kolbe
Vizepräsident